

Satzung

des Senioren- und Inklusionsbeirats der Stadt Weilburg

Aufgrund der §§ 5, 50, 51 Nr. 6 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Art. 2 und 3 des Gesetzes vom 11.12.2020 (GVBl. S. 915), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Weilburg am 09.12.2021 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Beirat

Die Stadt Weilburg bildet einen Senioren- und Inklusionsbeirat.

§ 2

Aufgaben

- (1) Die Aufgaben des Beirates bestehen in der Vertretung der Interessen der Seniorinnen und Senioren sowie der Menschen mit Behinderung gegenüber der Stadt Weilburg im Sinne der Förderung der Selbstbestimmung und Eigenständigkeit von Menschen bei der Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft.

Dies bezieht sich insbesondere auf

1. aufklärende Aktivitäten zur Bildung und Schärfung von Bewusstsein sowie zum Abbau mentaler Barrieren,
2. barrierefreie Zugänge von Menschen zu öffentlichen Informationen,
3. bauliche Gestaltung und technische Ausstattung öffentlich zugänglicher Gebäude,
4. barrierefreie Gestaltung der öffentlichen Verkehrsräume, Anlagen und sonstiger der Allgemeinheit zugänglicher Flächen sowie der Freizeitstätten,
5. Planung im Verkehrsbereich, insbesondere im öffentlichen Nahverkehr,
6. Zugang zu öffentlichen Bildungsangeboten, Beteiligung an Maßnahmen der Hilfe,
7. Schaffung von barrierefreien Wohnraum, Unterstützung bei der Vermittlung solcher Wohnungen und Beratung über Fördermöglichkeiten,
8. Fragen im Zusammenhang mit der Bewilligung von kommunalen Leistungen, soweit es um Entscheidungen von grundsätzlicher Bedeutung geht,
9. Planung, Errichtung oder Schließung von Einrichtungen für Seniorinnen und Senioren sowie Menschen mit Behinderung und ambulanten Diensten, Planung und Konzeptionsentwicklungen im Bereich der Senioren- und Behindertenhilfe,

10. Beratung von Seniorinnen und Senioren sowie Menschen mit Behinderung bei individuellen Anliegen und Problemen.

§ 3

Befugnisse

- (1) Der Beirat muss vor einer Entscheidung von übergeordneter allgemeiner Bedeutung der Stadt Weilburg in Fragen der Seniorinnen und Senioren sowie Menschen mit Behinderung betreffend Gelegenheit zur Stellungnahme bekommen. Hierfür soll dem Beirat eine Frist von 4 Wochen eingeräumt werden.
- (2) Der Beirat hat das Recht der Kommune Vorschläge zu unterbreiten. Zu den Vorschlägen soll sich die Stadt Weilburg innerhalb einer Frist von 4 Wochen äußern.
- (3) Der Beirat erhält weiter folgende Befugnisse:
 - a) Zugangsrecht der Beiratsmitglieder zu allen Behörden, Einrichtungen und Dienststellen der Stadt Weilburg
 - b) Rederecht in den Ausschüssen,
 - c) Rederecht in der Stadtverordnetenversammlung,
 - d) direkter Zugang zur Verwaltungsspitze.
- (4) Der Beirat erstellt 1x jährlich einen Bericht, der in der Stadtverordnetenversammlung vorgestellt wird.
- (5) Der Beirat arbeitet eng mit lokalen und regionalen Netzwerken sowie weiteren Partnern zusammen.
- (6) Die Geschäftsordnung für die Stadtverordnetenversammlung und der Ausschüsse gilt für weitere Einzelheiten zur Ladung, Beschlussfassung und zum Verlauf der Sitzungen sinngemäß.

§ 4

Bildung und Zusammensetzung

- (1) Der Beirat besteht aus 7 stimmberechtigten Mitgliedern, welche nach § 5 dieser Satzung gewählt werden.
- (2) Mitglieder dürfen nur werden, wer
 - das 60. Lebensjahr zum Tage der Wahl vollendet hat oder
 - mindestens ein Grad der Schwerbehinderung von 50% -ohne Merkzeichen- am Tage der Wahl besitzt
 - und ihren Hauptwohnsitz in der Stadt Weilburg haben.
- (3) Eine ausgewogene Besetzung des Gremiums ist anzustreben.

(4) Ohne Stimmrecht nehmen an den Beiratssitzungen teil:

- Der Bürgermeister/die Bürgermeisterin
- Jeweils eine Vertreterin/ein Vertreter der Fraktionen in der Stadtverordnetenversammlung

Die nicht stimmberechtigten Mitglieder können sich vertreten lassen.

§ 5

Wahl

- (1) Die 7 stimmberechtigten Mitglieder des Beirates sowie die nachrückenden Personen werden von der Stadtverordnetenversammlung gewählt.
- (2) Die Stadtverordnetenversammlung wählt die Mitglieder des Beirates nach Maßgabe des § 55 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) für Wahlen von mehreren gleichrangigen unbesoldeten Stellen.
- (3) Die Wahlperiode des Beirates ist identisch mit der Wahlperiode der Stadtverordnetenversammlung. Er bleibt jedoch bis zur satzungsgemäßen Neuwahl des Beirates im Amt. Die Stadtverordnetenversammlung soll binnen drei Monaten nach ihrer konstituierenden Sitzung die Beiratswahlen durchführen. Die erste Sitzung des gewählten Beirates findet spätestens 12 Wochen nach der Wahl statt. Die Stadtverordnetenversammlung mit der Wahl des Beirates und die Sitzungen des Beirates finden in behindertengerecht zugänglichen Räumlichkeiten statt, soweit dies möglich ist.
- (4) Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister lädt zur konstituierenden Sitzung des Beirates ein. Die stimmberechtigten Beiratsmitglieder wählen in der konstituierenden Sitzung aus ihrer Mitte eine/n Vorsitzende/n und eine/n Stellvertreter/in und die Schriftführerin/den Schriftführer. Bis nach der Wahl der/des Vorsitzenden des Beirates leitet die Bürgermeisterin/der Bürgermeister die Sitzung.
- (5) Ausscheidende Mitglieder werden entsprechend der gesetzlichen Vorschriften durch die nachrückenden Personen ersetzt.

§ 6

Geschäftsführung

- (1) Die Stadt Weilburg richtet eine Geschäftsstelle beim Fachdienst 1.6 Körperschaftsbüro und soziale Angelegenheiten im Rathaus für den Beirat ein.
- (2) Es sind mindestens 4 Sitzungen im Jahr abzuhalten. Über jede Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen.

§ 7

Finanzierung

- (1) Die Mitglieder sind im Sinne der §§ 21-27 HGO, mit Ausnahme des § 26a HGO, ehrenamtlich tätig. Sie können eine Erstattung der in Erfüllung ihrer Aufgaben entstehenden Auslagen einschließlich der behinderungsbedingten Mehraufwendungen (z.B. Assistenz) verlangen. Das Hessische Reisekostengesetz in der jeweiligen Fassung gilt entsprechend.
- (2) Dem Beirat ist ein angemessenes Budget mindestens in Höhe des Budgets eines Ortsbeirats zur Verfügung zu stellen. Über die Verwendung des Budgets entscheidet der Beirat. Insbesondere sind aus dem Budget Kosten für

- Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen
- Teilnahme an Fachtagungen
- Teilnahme an Treffen für Beauftragte bzw. Beiräte
- Anschaffung von Fachliteratur

zu finanzieren.

§ 8

Inkrafttreten

Die Satzung des Senioren- und Inklusionsbeirats der Stadt Weilburg tritt am 01.01.2022 in Kraft.

Gleichzeitig treten die Richtlinien für die Arbeit der/des Seniorenbeauftragten vom 12.09.1996, die Richtlinien für die Arbeit des/des Behindertenbeauftragten vom 30.10.2003, die Geschäftsordnung für den Behinderten- und Seniorenbeirat der Stadt Weilburg vom 29.06.2011 sowie der 1. Nachtrag zur Geschäftsordnung vom 14.05.2012, die Wahlordnung zur Wahl des Behinderten- und Seniorenbeirates vom 04.11.2011, die Satzung für die Einrichtung eines Beirats für Menschen mit Behinderung vom 03.11.2016 und die Satzung für die Einrichtung eines Beirats für Senioren vom 03.11.2016 außer Kraft.

Weilburg, den 13.12.2021

Dr. Johannes Hanisch
Bürgermeister